

Änderungen der Umsatzsteuer für Ärzte ab 2009

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurden einzelne Regelungen des Umsatzsteuerrechtes geändert. Dies betrifft auch die für ärztliche Leistungen maßgeblichen Regelungen des § 4 Nr. 14 und Nr. 16 Umsatzsteuergesetz.

Diese Regelungen bilden die Grundlage dafür, dass auf Honorare für ärztliche Tätigkeiten keine Umsatzsteuer zu zahlen ist.

Nach § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind „steuerbare Umsätze“ solche aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

- Ein niedergelassener Arzt ist Unternehmer.
- Wenn er ärztliche Leistungen erbringt, sind dies sonstige Leistungen.
- Gäbe es keine Ausnahmeregelung, müsste auf diese Arzthonorare Umsatzsteuer entrichtet werden. Dies würde die Patienten und die Krankenkassen als Kostenträger zusätzlich belasten, denn sie müssten die Umsatzsteuer als Endverbraucher zusätzlich bezahlen.

Früher, bis Ende 2008 galt: *„Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut (Krankengymnast), Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit und aus der Tätigkeit als klinischer Chemiker“ sind steuerfrei (§ 4 Nr. 14 UStG 2008).*

Nach der Neuregelung gilt jetzt: *„Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden“ sind steuerfrei (§ 4 Nr. 14.a UStG 2009).*

Die Änderung steckt im Detail. Früher nannte die Regelung allgemein Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit. Jetzt sind es **Umsätze aus Heilbehandlungen**. Diese Änderung ist der Rechtsprechung und dem Recht der EU geschuldet, wonach nur medizinisch indizierte Behandlungen in den Genuss der Steuerbefreiung kommen sollten, nicht aber sonstige ärztliche Leistungen, wie zum Beispiel Schönheitsoperationen oder Behandlungen im Bereich der „Wohlfühlmedizin“. Die Änderung entspricht also dem,

was ohnehin von der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung als geltendes Recht angesehen wurde. Insoweit bleibt eigentlich alles beim Alten.

Etwas anderes gilt wohl für Organisationsgemeinschaften (vulgo: Praxisgemeinschaften und Apparategemeinschaften):

Eine weitere wichtige Neufassung des Umsatzsteuergesetzes betrifft nämlich „sonstige Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern“, deren Mitglieder Angehörige der Berufe Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder eines ähnlichen heilberuflichen Berufs oder zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V sind. Auch solche Leistungen sind umsatzsteuerfrei, „soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung der (jeweiligen beruflichen) Tätigkeiten verwendet werden und die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert“.

Neu ist dabei der letzte Teil der **genauen Erstattung des Kostenanteils**. Natürlich muss die Frage gestellt werden, ob wegen dieser Neuregelung Verträge von Praxisgemeinschaften und Apparategemeinschaften überprüft werden müssen. Viele dieser Verträge sehen vor, dass die Kosten nach Gesellschaftsanteilen zu verteilen sind, das kann steuerschädlich sein.

Fraglich ist aber, ob ein im Rahmen einer Praxisgemeinschaft getragener Kostenanteil ein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist oder eben ein Kostenanteil.

Natürlich hat der Gesetzgeber daran gedacht, im Gesetz zu definieren, was eine sonstige Leistung ist: § 3 UStG sagt dazu:

- *Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind.*
- *Lieferungen eines Unternehmers sind Leistungen, durch die er oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).*
- *Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden gleichgestellt die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch einen Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals.*

Gemeinhin wird man sagen müssen, dass der Begriff einer sonstigen Leistung voraussetzt, dass ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer „leistet“.

Auch dazu gibt das Gesetz Auskunft:

*Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt **oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.***

Also liegen die Voraussetzungen zur Umsatzsteuerfreiheit bei einer Organisationsgemeinschaft (Praxisgemeinschaft oder Apparategemeinschaft) nur noch dann vor, wenn die Kostenverteilung sich streng daran orientiert, dass *die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten gefordert wird.* Wird das nicht beachtet, muss auch bei einer solchen Konstellation Umsatzsteuer auf die Kostenanteile gefordert und berechnet werden.

Raffelsieper & Partner GbR
Rechtsanwälte
Hamburg – Berlin - Heidelberg